



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

105346 / 411.60.30

---

**Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten  
(Ladenöffnungsgesetz, LOeG; RB 420)**

**Antrag**

1. Die Teilrevision zu Art. 10 und 15 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG; RB 420) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes untersteht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.
3. Der Auftrag Adrian Müller und Mitunterzeichnende betreffend Kompetenzregelung Öffnungszeiten wird als erledigt abgeschrieben.

**Zusammenfassung**

Das geltende Ladenöffnungsgesetz vom 12. März 2000 (LOeG; RB 420) hat sich grundsätzlich bewährt, vermag jedoch bei einzelnen Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr zu genügen. Insbesondere besteht der Mangel, dass bei Anlässen von touristischer oder überregionaler Bedeutung keine eindeutige Gesetzesregelung vorhanden ist bzw. keine längeren Ladenöffnungszeiten bewilligt werden können. Bei Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt oder bei Anlässen wie „SF bi da Lüt“ oder dem Eidg. Volksmusikfest sollen die Geschäfte auf unbürokratische Weise länger offen haben können.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2012 (GRB.2012.6) wurde ein entsprechender Auftrag überwiesen. Am 21. Februar 2013 hat der Stadtrat den daraufhin überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung freigegeben. Im Wesentlichen wird damit die gesetzliche Grundlage geschaffen, um bei Veranstaltungen mit touristischer oder überregionaler Bedeutung wie bei Weihnachts- und anderen Märkten, Sportanlässen, Kulturevents oder Fernsehübertragungen für die angrenzenden Ladengeschäfte weitergehende Öffnungszeiten zu bewilligen und um entsprechende gebührenfreie Bewilligungen.



**Auf Grund der Auswertung der Vernehmlassung wurde der Gesetzesentwurf bezüglich Rayon und Gebührenpflicht teilweise angepasst.**

**Im Rahmen der vorliegenden Botschaft soll nun das Gesetz in den Art. 10 und 15 LOeG im Sinne des Auftrags ergänzt werden. Einerseits wird die Möglichkeit geschaffen, bei den erwähnten Anlässen weitergehende Öffnungszeiten zu bewilligen, sei dies nun einzig für die angrenzenden Ladengeschäfte oder - je nach Art, Grösse und Ausstrahlung des Anlasses - für alle Ladengeschäfte auf dem ganzen Stadtgebiet. Die Gebühren würden grundsätzlich nur für die angrenzenden Ladengeschäfte erlassen. Der Stadtrat kann jedoch auch für sämtliche Ladengeschäfte auf Stadtgebiet auf eine Bewilligungsgebühr verzichten, sofern die Ladenöffnungszeiten aufgrund eines Anlasses auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt werden.**



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Aufgrund eines Gesuchs der Interessengemeinschaft (IG) des Churer Handels bzw. eines Auftrags von Gemeinderat Thomas Hensel und Mitunterzeichnende hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 (Nr. 445.08) die letzte Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LOeG) einstimmig genehmigt. Diese Teilrevision beinhaltete einerseits die Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 17.00 Uhr auf 18.00 Uhr und andererseits die Verkürzung der Öffnungszeiten am Freitag (Abendverkauf) von 21.00 Uhr auf 20.00 Uhr sowie bei den beiden Verkaufssonntagen von 19.00 Uhr auf 18.00 Uhr. Zudem wurde die Übertragung von Kompetenzen vom Stadtrat an die Stadtpolizei genehmigt. Die Teilrevision wurde per 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2012 reichten Gemeinderat Adrian Müller und Mitunterzeichnende folgenden Auftrag ein:

Im Ladenöffnungsgesetz soll ein Passus aufgenommen werden, welcher wie folgt lauten könnte: „Der Stadtrat kann bei Anlässen von touristischer oder überregionaler Bedeutung längere Ladenöffnungszeiten bewilligen“.

Die verlangte Anpassung wird damit begründet, dass bei Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt oder bei Anlässen wie „SF bi da Lüt“ oder beim Eidg. Volksmusikfest die Ladengeschäfte auf unbürokratische Weise länger offen haben könnten. Bisher wurde hierfür der rechtsgültige Art. 10 LOeG von der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stadtpolizei grosszügig ausgelegt. So erteilte die Stadtpolizei zum Beispiel im Jahre 2011 den im Weihnachtsmarkt integrierten Läden oder den beim Eidg. Volksmusikfest im Festareal stehenden Verkaufsständen gestützt auf Art. 10 LOeG Ausnahmegewilligungen, das heisst, längere Öffnungszeiten für die Dauer des Anlasses. Damit das Bewilligungsverfahren bzw. der entsprechende administrative Aufwand vereinfacht werden konnte, wird den zuständigen Organisationskomitees eine „Sammelbewilligung“ mit einer angemessenen Gebühr ausgestellt. Bezüglich Märkte werden unabhängig vom Ladenöffnungsgesetz Bewilligungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes bzw. für gesteigerten Gemeingebrauch erteilt und entsprechende Gebühren erhoben.



## 2. Vorschlag für die Vernehmlassung

Im Vernehmlassungsentwurf schlug der Stadtrat vor, Art. 10 und 15 LOeG mit je einem Absatz zu ergänzen. Damit werde eine Regelung geschaffen, welche die erwähnten Anliegen berücksichtigt, flexibel anwendbar ist und den administrativen Aufwand auf ein Minimum beschränkt.

Art. 10 Weitere Anlässe

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelgewerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veranstaltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

<sup>2</sup> **Die Stadtpolizei kann zudem bei Veranstaltungen mit touristischer oder überregionaler Bedeutung wie bei Weihnachts- und anderen Märkten, Sportanlässen, Kulturevents oder Fernsehübertragungen auf Gesuch hin für die angrenzenden Ladengeschäfte weitergehende Öffnungszeiten bewilligen. Die Stadtpolizei legt gleichzeitig mit der Bewilligung den Veranstaltungsrayon in einem Plan fest. Die Öffnungszeiten der Ladengeschäfte sind dabei auf die Dauer des Anlasses abzustimmen.**

Art. 15 Amtskosten

<sup>1</sup> Für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden werden Amtskosten bis Fr. 500.– erhoben. Der Stadtrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> **Bewilligungen gemäss Art. 10 Abs. 2 sind für die Ladengeschäfte gebührenfrei.**

## 3. Auswertung der Vernehmlassung

Die Auswertung der insgesamt elf Vernehmlassungsstellungen ergab ein sehr unterschiedliches Bild. Die SP und die UNIA verlangen einen Gesamtarbeitsvertrag mit minimalem Standard wie Pausenregelung, Kinderbetreuung sowie eine engere Eingrenzung der möglichen Veranstaltungen. Eine Gebührenfreiheit wird abgelehnt. Die GLP fordert eine Aufhebung des Gesetzes und keine Revision. Die restlichen Adressaten unterstützen mehrheitlich die vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen wurde der Gesetzesentwurf bezüglich Rayon dahingehend angepasst, dass die weitergehenden Öffnungszeiten im Einzelfall auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt werden könnten. Der Stadtrat erachtet die Anpassung bezüglich Rayon als zielführend, da durch diese den mehrheitlich geäusserten Anträgen gefolgt werden kann. Die durch die SP und UNIA vorgebrachten Anliegen bezüglich des Ar-



beitnehmerschutzes wurden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Hierzu bestehen jedoch bereits Schutzbestimmungen in übergeordnetem Recht (Arbeitsgesetz).

#### 4. **Vorschlag Stadtrat**

Der Stadtrat beantragt daher unter Berücksichtigung der Vernehmlassung, die nachstehenden Artikel je mit einem Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

##### Art. 10 Weitere Anlässe

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelgewerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veranstaltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

<sup>2</sup> **Die Stadtpolizei kann bei Veranstaltungen mit touristischer oder überregionaler Bedeutung wie bei Weihnachts- und anderen Märkten, Sportanlässen, Kulturevents oder Fernsehübertragungen auf Gesuch hin für die Ladengeschäfte weitergehende Öffnungszeiten bewilligen. Je nach Anlass kann die Bewilligung entweder auf die angrenzenden Ladengeschäfte beschränkt oder auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt werden. Die Öffnungszeiten der Ladengeschäfte sind dabei auf die Dauer des Anlasses abzustimmen.**

##### Art. 15 Amtskosten

<sup>1</sup> Für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden werden Amtskosten bis Fr. 500.– erhoben. Der Stadtrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> **Bewilligungen gemäss Art. 10 Abs. 2 sind für die angrenzenden Ladengeschäfte gebührenfrei. Der Stadtrat kann auch für alle Ladengeschäfte auf Stadtgebiet auf eine Bewilligungsgebühr verzichten.**

#### 5. **Inkrafttreten**

Das obligatorische oder fakultative Referendum vorbehalten, beabsichtigt der Stadtrat, die vorliegende Teilrevision per 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.



Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 8. Oktober 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Urs Marti

Markus Frauenfelder

### Anhang

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG), Entwurf vom 26. September 2013 (nach Auswertung Vernehmlassungen)

### Aktenauflage

- Bericht des Stadtrates vom 14. August 2012 zum Auftrag Adrian Müller und Mitunterzeichnende betreffend Kompetenzregelung Öffnungszeiten vom 10. Mai 2012
- Beschluss des Stadtrates vom 29. Januar 2013 (SRB.2013.44) betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LOeG, RB 420); Vernehmlassung
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 (RB 420)
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (RB 420), Vernehmlassungsentwurf
- Vernehmlassungsadressaten
- Auswertung der Vernehmlassung

**Gesetz** Entwurf vom 26. September 2013 (nach Auswertung Vernehmlassungen)  
**über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG)**

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von

- a) Läden der Detail- und Dienstleistungsbetriebe;
- b) Kiosken.

### **Art. 2** Ausnahmen

Nicht unter dieses Gesetz fallen:

- a) Betriebe und Einrichtungen, für die andere Rechtsgrundlagen bestehen, insbesondere Restaurations- und Gastwirtschaftsbetriebe;
- b) Apotheken für den Notfalldienst;
- c) Tankstellenautomaten;
- d) öffentlich zugängliche Automaten zum Kauf von Waren;
- e) Spitalkioske, Kioske öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie Campingkioske.

Der Stadtrat kann für weitere Betriebsarten Ausnahmen bewilligen, wenn ein besonderer Bedarf ausgewiesen ist.

### **Art. 3** Vorbehaltenes Recht

Selbst wenn das Offenhalten von Betrieben gestützt auf das vorliegende Gesetz erlaubt ist, bleiben ergänzende Vorschriften in der städtischen Gesetzgebung sowie das übergeordnete Recht, welches den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessend sicherstellt, vorbehalten.

## **II. Öffnungszeiten**

### **Art. 4<sup>1</sup>** Montag bis Freitag

Von Montag bis Freitag können die Geschäfte zwischen 06.00-20.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011

**Art. 5<sup>1</sup>** Abendverkauf Freitag

**Art. 6<sup>2</sup>** Samstag, Vorabende zu Ruhe- und Feiertagen

<sup>1</sup> Am Samstag sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen können die Geschäfte von 06.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Am Vorabend des 1. August gelten die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Artikel 4.

**Art. 7** Ruhe- und Feiertage

An öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen zu halten.

### III. Ausnahmen

**Art. 8** Branchen

<sup>1</sup> Bäckereien, Konditoreien, Milchhandelsbetriebe und Blumengeschäfte, in denen überwiegend branchenspezifische Produkte verkauft werden, können an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen von 06.00-19.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Für Kioske und Tankstellenshops gelten tägliche Öffnungszeiten von 05.00-22.00 Uhr.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann für diese Geschäfte Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsflächen erlassen.

**Art. 9<sup>3</sup>** Verkaufssonntage

An zwei frei zu wählenden Sonntagen im Jahr kann die Stadtpolizei den Geschäften das Offenhalten von 12.00-18.00 Uhr bewilligen.

**Art. 10<sup>4</sup>** Weitere Anlässe

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei kann bei Anlässen wie Verkaufswochenenden des Auto- und Möbelgewerbes, Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen sowie bei Veranstaltungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke auf Gesuch hin weitergehende Öffnungszeiten bewilligen.

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei kann bei Veranstaltungen mit touristischer oder überregionaler Bedeutung wie bei Weihnachts- und anderen Märkten,

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011

<sup>3</sup> Fassung der Art. 9 - 12 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011

<sup>4</sup> Fassung von Art. 10 Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates/ Volksabstimmung vom ..

Sportanlässen, Kulturevents oder Fernsehübertragungen auf Gesuch hin für die Ladengeschäfte weitergehende Öffnungszeiten bewilligen. Je nach Anlass kann die Bewilligung entweder auf die angrenzenden Ladengeschäfte beschränkt oder auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt werden. Die Öffnungszeiten der Ladengeschäfte sind dabei auf die Dauer des Anlasses abzustimmen.

#### **Art. 11** Fach- und Publikumsmessen

Für Fach- und Publikumsmessen ausserhalb der üblichen Verkaufsräumlichkeiten kann die Stadtpolizei Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten bewilligen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12** Vollzug

Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Stadtrat zuständig.

#### **Art. 13** Verkaufsverbot nach Ladenschluss

Nach Ladenschluss ist die Bedienung der Kundschaft untersagt. Die zur Ladenschlusszeit im Geschäft bereits anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

#### **Art. 14** Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Bei Übertretungen gegen dieses Gesetz werden die Strafbestimmungen, die Rechtsmittel und das Verfahren gemäss Polizeigesetz der Stadt Chur angewendet.

#### **Art. 15<sup>1</sup>** Amtskosten

<sup>1</sup> Für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden werden Amtskosten bis Fr. 500.– erhoben. Der Stadtrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Bewilligungen gemäss Art. 10 Abs. 2 sind für die angrenzenden Ladengeschäfte gebührenfrei. Der Stadtrat kann auch für alle Ladengeschäfte auf Stadtgebiet auf eine Bewilligungsgebühr verzichten.

<sup>1</sup> Fassung von Art. 15 Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates/ Volksabstimmung vom ...

**Art. 16** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten auf Gebiet der Stadt Chur vom 14. Oktober 1973 sowie alle darauf gestützten Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

**Art. 17** Inkrafttreten<sup>1</sup>

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

ENTWURF

<sup>1</sup> Die Teilrevision gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2011 wurde vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 15. August 2011 (SRB 437) auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt

Die Teilrevision gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2013 wurde vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom ... 2013 (SRB 2013.000) auf den ... 2014 in Kraft gesetzt.